

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 20.

Jahrgang 1906.

**Inhalt:** Stück 24 des Reichsgesetzblatts und 21 der Gesetzesammlung 227, Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache 227—235, Gerichtlich für kraftlos erklärte Staatsschuldverschreibungen 235/236, Provinzialratsmitglied 236, Aufnahmeprüfung für Lehrerseminar Wipperfurth 236/237, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 237, Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseur-Gewerbe des Landkreises Essen 237, Kirchen- und Hauskollekte 237, Namensänderungen 237, Kreisarzt in Wesel 237, Luisenschule in Rheydt 237, Dampfesseluntersuchungen 237, Durchschnittsmarktpreise 238/239, Handwerksammerwahl 240, Postagentur Neusrath 240, Personalien 240.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

576. 638. Das zu Berlin am 10. Mai 1906 ausgegebene 24. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 3234. Bekanntmachung, betreffend die Entschädigung der Angehörigen Dänemarks, Norwegens und Schwedens für unschuldig erlittene Untersuchungshaft. Vom 3. Mai 1906.

### Inhalt der Gesetzesammlung.

577. 622. Das zu Berlin am 11. Mai 1906 ausgegebene 21. Stück der Gesetzesammlung enthält:

Nr. 10710. Bekanntmachung über die Auswechslung der Ratifikationsurkunden zu dem mit der freien und Hansestadt Lübeck am 11. April 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die anderweitige Feststellung der Landesgrenzen am Elbe-Trave-Kanal. Vom 11. Mai 1906.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

578. 595. **Vorschriften**  
über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Zur Anstellung als Baubeamter im höheren Staatsdienste ist außer den für einzelne Dienstzweige vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften erforderlich:

1. der durch eine preussische technische Hochschule erteilte Grad eines Diplomingenieurs\*);
2. das Bestehen der Staatsprüfung nach vorangegangener

\*) Der auf der Herzoglichen Technischen Hochschule in Braunschweig und der Großherzoglichen Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplomingenieurs berechtigt nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarungen in Preußen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste, wie auch der in Preußen erlangte Grad eines Diplomingenieurs in Braunschweig und Hessen zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste berechtigt.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 1906.

### staatlicher Ausbildung.

##### § 2.

Ausbildung und Staatsprüfung unterscheiden sich nach den Fachrichtungen:

- des Hochbaues,
- des Wasser- und Straßenbaues,
- des Eisenbahnbaues und
- des Maschinenbaues.

Die Ausbildung erfolgt unter Leitung von Staatsbehörden. Die Staatsprüfung ist bei dem Königlichen Technischen Oberprüfungsamte in Berlin abzulegen.

##### § 3.

Zur Ausbildung und Staatsprüfung werden Diplomingenieure mit Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste nach bestandener Staatsprüfung nur in solcher Zahl zugelassen, wie es der Bedarf der Staatsverwaltung erfordert.

Über diese Zahl hinaus können außerdem Diplomingenieure lediglich zur Ausbildung, und um ihnen die Ablegung der Staatsprüfung zu ermöglichen, angenommen werden, soweit es ohne Überlastung der Beamten durch die Ausbildungstätigkeit und ohne Gefährdung der gründlichen Ausbildung der Diplomingenieure angängig ist.

##### § 4.

Die Diplomingenieure (§ 3) haben sich spätestens 6 Monate nach bestandener Diplomprüfung bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten zur Ausbildung im Staatsdienste zu melden. Der Meldung sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)
2. Das Reisezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplomingenieur.
7. Ein amtliches Führungszeugnis.
8. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren An-

lagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird verlangt von den Diplomingenieuren des Eisenbahnbauwesens und des Wasser- und Straßenbauwesens die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens  $\frac{2}{3}$  und  $\frac{1}{3}$  der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenbauwesens die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens  $\frac{2}{3}$  der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden.

9. Der amtlich beglaubigte Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

Außerdem:

10. Von den Diplomingenieuren des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbauwesens, sofern sie vor dem Beginne oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind — siehe § 7 Abs. 5 —, ein Zeugnis über diese Beschäftigung.

11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbauwesens ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

#### § 5.

Die Diplomingenieure, denen auf Grund ihrer Meldung (§ 4) vom Minister der öffentlichen Arbeiten eröffnet ist, daß sie entweder mit oder ohne Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste (§ 3) zur Ausbildung zugelassen werden sollen, haben sich innerhalb vier Wochen unter Vorlegung des erteilten Bescheides bei dem Chef derjenigen Provinzialbehörde zu melden, in deren Bezirk sie die praktische Ausbildung zu erlangen wünschen, und zwar:

1. für die Richtung des Hochbaues an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
2. für die Richtung des Wasser- und Straßenbaues an den Chef einer Strombau- oder Kanalverwaltung oder an den Präsidenten einer königlichen Regierung (in Berlin an den Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baukommission);
3. für die Richtung des Eisenbahnbaues und des Maschinenbaues an den Präsidenten einer königlichen Eisenbahndirektion.

#### § 6.

Der Chef der Behörde (§ 5) ordnet die Vereidigung des Diplomingenieurs, seine Überweisung an einen staatlichen Baubeamten und seine Beschäftigung an (§§ 7 und 8). Mit dem Dienstantritt erlangt der Diplomingenieur das Recht, während der staatlichen Ausbildung den Titel „königlicher Regierungsbauführer“ mit dem durch den

Allerhöchsten Erlaß vom 11. Oktober 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 212 — verliehenen Range der Referendare zu führen. Mit dem Ausscheiden aus der staatlichen Ausbildung, zu der auch die Zeit der Prüfung gehört, erlischt das Recht zur Führung dieses Titels.

#### Staatliche Ausbildung.

##### § 7.

Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbauwesens rechnet vom Tage des Eintrittes in die vom Chef der Behörde zugewiesene Beschäftigung und dauert mindestens drei Jahre.

Im ersten Jahre sind die Bauführer des Hoch- und des Wasser- und Straßenbauwesens mit den Vorbereitungen eines Baues und mit dem Baubetriebe sowie mit der Herstellung von Baugesegenständen in Werkstätten u. dgl. vertraut zu machen und bei der Aufstellung von Entwürfen und Kostenanschlägen sowie mit anderen Bureauarbeiten zu beschäftigen. Auch ist ihnen die selbständige Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen zu übertragen.

Den Bauführern des Hochbauwesens kann ein Teil dieser Ausbildung im ersten Jahre auch bei einem Kommunalbaubeamten oder einem Privatarchitekten gestattet werden. Von dieser Beschäftigung darf unter der Voraussetzung, daß sie unentgeltlich erfolgt ist, eine Zeit bis zu höchstens sechs Monaten angerechnet werden.

Die Bauführer des Eisenbahnbauwesens sind im ersten Jahre im Eisenbahnbetriebsdienste auszubilden.

Sofern ein Bauführer des Hochbauwesens oder des Wasser- und Straßenbauwesens vor dem Beginne des Studiums oder nachher bis zur Vorprüfung während der amtlich festgesetzten Sommerferien auf der Baustelle unentgeltlich tätig gewesen ist und sich hierbei mit den gebräuchlichsten Baukonstruktionen vertraut gemacht hat, kann ihm diese Tätigkeit nach Ermessen der die Ausbildung leitenden Behörde bis zu drei Monaten im ganzen auf das erste Jahr der Ausbildungszeit angerechnet werden. Unter denselben Voraussetzungen kann bei den Bauführern des Eisenbahnbauwesens eine Anrechnung der Ferienbeschäftigung bis zu acht Wochen auf den zweiten Ausbildungsabschnitt (Leitung von Bauausführungen) erfolgen.

Während der beiden letzten Jahre sollen die Bauführer mindestens achtzehn Monate bei der Leitung von Bauausführungen, alsdann je drei Monate in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion und bei einer Provinzialbehörde beschäftigt werden.

Die achtzehnmonatige Tätigkeit bei der Leitung von Bauausführungen ist so zu regeln, daß die Bauführer tunlichst in allen Abschnitten der Ausführung eines Baues beschäftigt und unbeschadet der Gründlichkeit möglichst vielseitig geschult werden.

Während der dreimonatigen Tätigkeit in dem Bureau einer Bau- oder Betriebsinspektion sind die Bauführer in alle Zweige der Verwaltung dieser Dienststelle einzuführen; insbesondere ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich mit den Einzelheiten des geschäftlichen Verkehrs, der

Art des Schriftwechsels, der Einrichtung der Registratur sowie dem Verbindungs- und Rechnungswesen vertraut zu machen.

In ähnlicher Weise sollen die Bauführer während der dreimonatigen Tätigkeit bei der Provinzialbehörde deren Einrichtung und Gliederung kennen lernen und zu diesem Zwecke in der Registratur, in der Expedition und bei den technischen Räten mit Arbeiten aus dem Gebiete der Verwaltung, mit der Prüfung von Entwürfen, Anschlägen u. dgl. beschäftigt werden.

## § 8.

Die Ausbildung der Regierungsbauführer des Maschinenbauwesens dauert mindestens zwei Jahre und drei Monate.

Während dieser Zeit sollen die Bauführer zunächst mindestens drei Monate im Lokomotivfahrdienst ausgebildet werden, worauf sie die Lokomotivführerprüfung abzulegen haben, demnächst mindestens je sechs Wochen bei einer Betriebswerkmeisterei und auf einem Bahnhofe, mindestens fünf Monate im Werkstätten-Aufsichtsdienst und beim Werkstätten-Rechnungswesen, mindestens acht Monate bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen sowie bei der Abnahme von Materialien, mindestens drei Monate bei der Ausführung oder Unterhaltung elektrischer Anlagen und im Telegraphendienst beschäftigt werden.

Während der übrigen Zeit haben sie in dem Bureau einer Maschinen- oder Werkstätteninspektion und bei einer königlichen Eisenbahndirektion zu arbeiten.

## § 9.

Die Art und Weise der Ausbildung im einzelnen wird durch besondere Anweisungen des Ministers der öffentlichen Arbeiten geregelt (vgl. auch § 12).

## § 10.

Wünscht ein Bauführer für den Zeitraum, während dessen er bei der Ausführung von Bauten (§ 7) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8) beschäftigt sein muß, oder für einen Teil dieses Zeitraumes einem bestimmten Staatsbaubeamten, einem nicht in der Staatsverwaltung stehenden Baubeamten, einem Architekten oder einem Ingenieur zu seiner Ausbildung überwiesen zu werden, so hat er dies in dem an den Chef der Behörde (§ 5) zu richtenden Gesuche zum Ausdruck zu bringen und die Erklärung des Baubeamten, Architekten oder Ingenieurs über seine Bereitwilligkeit, den Bauführer bestimmungsgemäß auszubilden, beizufügen. Ob und für welche Zeit ein solcher Wunsch Berücksichtigung finden kann, hängt von dem Ermessen des Chefs ab.

Den Bauführern des Hochbauwesens, denen der Besuch eines mit der königlichen Akademie der Künste in Berlin verbundenen Meisterateliers für Architektur gestattet ist, wird diese Tätigkeit auf die vorgeschriebene Ausbildungszeit mit höchstens zwölf Monaten angerechnet. Der Eintritt in ein Meisteratelier darf erst nach einer sechsmonatigen Beschäftigung bei der Vorbereitung von Bauten und nach einer unmittelbar darauf folgenden zwölf-

monatigen Beschäftigung bei der Leitung von Bauten erfolgen. Während der Tätigkeit in den Meisterateliers ist der Bauführer dem Dirigenten der königlichen Ministerial-, Militär- und Baucommission unterstellt.

Abgesehen von den in Absatz 1 und 2 und im § 7 vorgesehenen Fällen erfolgt die Ausbildung der Bauführer nur unter der Leitung von staatlichen Baubeamten.

## § 11.

Wünscht ein Bauführer während der Zeit der Ausbildung in den Bezirk einer anderen Behörde überwiesen zu werden, so hat er ein Gesuch an den vorgesetzten Chef zu richten, der gegebenenfalls die Überweisung veranlaßt.

## § 12.

Während der Ausbildung ist der Bauführer dem Chef der Behörde und dem Beamten, dem er zu seiner Ausbildung überwiesen ist, disziplinarisch unterstellt.

Die Angaben des Bauführers haben in bezug auf Maß und Zahl öffentlichen Glauben.

Eine Besoldung der Bauführer kann nur während der Beschäftigung bei Ausführung von Bauten (§ 7 Absatz 6) oder bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen (§ 8 Absatz 2) nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der hierüber ergangenen Bestimmungen erfolgen. Während der übrigen Zeit der Ausbildung ist die Besoldung ausgeschlossen.

## § 13.

Der Bauführer hat ein Geschäftsverzeichnis zu führen, in dem eine Übersicht seiner Tätigkeit unter Hervorhebung der einzelnen bedeutenderen Geschäfte zu geben ist.

Das Verzeichnis ist monatlich dem mit der besonderen Leitung der Ausbildung Betrauten zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen.

Während der Beschäftigung außerhalb der Staatsverwaltung (§§ 7 und 10) hat der Bauführer dem Chef vierteljährlich das von seinem Vorgesetzten beglaubigte Geschäftsverzeichnis einzureichen.

## § 14.

Die Zeit, während der ein Bauführer durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen dem Ausbildungsdienste entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Dauer des Ausbildungsdienstes in Anrechnung zu bringen, wenn sie während eines Jahres den Zeitraum von acht Wochen nicht übersteigt.

Dasselbe gilt, wenn der Bauführer infolge von Beurlaubung oder aus anderen Gründen dem Ausbildungsdienste während eines Jahres auf die Dauer von nicht mehr als vier Wochen entzogen war.

Durch das Zusammentreffen der Fälle der Absätze 1 und 2 wird ein Anspruch auf Anrechnung von mehr als acht Wochen nicht begründet. Fallen in ein Jahr des Ausbildungsdienstes zwei Militärübungen, so steht ihrer Gesamtanrechnung auf zwei Jahre bis zu je acht Wochen nichts entgegen, wenn in einem der beiden Jahre die Ausbildung des Bauführers keine Unterbrechung durch militärische Dienstleistungen erfährt.

Durch die Anrechnung darf bei einem Ausbildungsabschnitte von über drei Monaten nicht mehr als ein

Drittel, bei einem solchen bis zu drei Monaten nicht mehr als ein Sechstel der für die einzelnen Ausbildungsabschnitte festgesetzten Zeit in Anspruch genommen werden.

Die Zeit des einjährig-freiwilligen Dienstes wird auf die Ausbildungszeit der Bauführer nicht angerechnet.

Zur Übernahme einer Beschäftigung, die nicht unter die vorgeschriebene Ausbildung fällt, ist stets die Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich. Eine Anrechnung dieser Zeit auf die Ausbildung ist ausgeschlossen. Im übrigen befindet über Urlaubsgesuche der Bauführer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen der vorgelegte Chef.

#### § 15.

Führt ein Bauführer sich tadelhaft oder vernachlässigt er seine Ausbildung durch fortgesetzten Mangel an Fleiß, so kann sein Ausschluß von der weiteren Ausbildung durch den vorgelegten Chef bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten beantragt werden.

Erweist sich ein Bauführer für die Verwendung im Baufache als körperlich unbrauchbar oder verzichtet ein Bauführer auf weitere Ausbildung, so ist ihm von dem vorgelegten Chef die Entlassung zu erteilen.

Mit dem Ausscheiden erlischt das Recht, den Titel „Regierungsbauführer“ zu führen (§ 6).

#### § 16.

Über die Ausbildung des Bauführers wird von jedem der mit der Leitung der Ausbildung Betrauten ein Zeugnis ausgestellt, das von einem technischen Räte der Provinzialbehörde bestätigt und zu den Akten dieser Behörde genommen wird.

Auf Antrag wird dem Bauführer Abschrift des Zeugnisses ausgefertigt.

### Staatsprüfung.

#### § 17.

Der Bauführer hat nach Beendigung der vorgeschriebenen Ausbildung unter Beifügung des Geschäftsverzeichnisses (§ 13) die Zulassung zur Staatsprüfung bei dem vorgelegten Chef zu beantragen. Hierbei ist nachzuweisen, daß der Bauführer seiner Militärpflicht genügt hat oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit ist.

Der Chef prüft den Antrag und benachrichtigt das Oberprüfungsamt, daß der Bauführer auf Grund der beigebrachten Zeugnisse und nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Chefs und des technischen Rates der Behörde zur Ablegung der Staatsprüfung für vorbereitet zu erachten ist. Dieser Benachrichtigung sind die vorgeschriebenen Nachweisungen über den Ausbildungsdienst und die Personalakten beizufügen.\*)

Kann auf Grund der Vorlagen die Zulassung zur Staatsprüfung erfolgen, so wird dies dem Bauführer vom Oberprüfungsamte, unter gleichzeitiger Übersendung der Aufgabe zur häuslichen Probearbeit, mitgeteilt. Der vorgelegte Chef, dem der Bauführer disziplinarisch unterstellt ist, wird hiervon benachrichtigt.

\*) In der Benachrichtigung ist auch die Wohnung des Bauführers anzugeben.

#### § 18.

Die Zulassung zur Staatsprüfung ist spätestens binnen vier, von den Bauführern des Maschinenbau-faches spätestens binnen drei Jahren nach dem Dienstantritt als Regierungsbauführer zu beantragen.

Fällt in diesen Zeitraum die Ableistung der Militärpflicht, so wird die Meldedfrist um ein weiteres Jahr verlängert.

Eine spätere Meldung ist nur mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig.

#### § 19.

Die Staatsprüfung findet in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. Juli statt und umfaßt:

1. die Bearbeitung eines durch Zeichnungen dargestellten und eingehend begründeten Entwurfs nach gegebenem Programm (häusliche Probearbeit, § 20);
2. die Bearbeitung von Aufgaben unter Aufsicht (Klausur, § 21);
3. eine mündliche Prüfung (§ 22).

#### § 20.

Der Bauführer hat die häusliche Probearbeit (§ 19) mit der selbstgeschriebenen Erklärung, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt habe, abzuliefern, im Hochbau-fach binnen einer Frist von sechs Monaten, in den anderen Fachrichtungen binnen einer Frist von vier Monaten.

Die Ablieferungsfrist kann von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden. Im Falle der Krankheit ist das Zeugnis eines beamteten Arztes beizubringen.

Genügt die Arbeit, so ist dies dem Bauführer mitzuteilen; der Bauführer hat sodann binnen einer Frist von drei Monaten, die von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes aus erheblichen Gründen verlängert werden kann, zur weiteren Prüfung sich zu melden.

Wird die Arbeit für ungenügend erachtet oder die gewährte Ablieferungsfrist ohne triftige, von dem Präsidenten des Oberprüfungsamtes als ausreichend anerkannte Gründe versäumt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dem Bauführer kann alsdann eine neue Aufgabe erteilt werden, sofern er einen Antrag binnen längstens drei Monaten nach der Benachrichtigung von dem ungenügenden Ausfall oder nach Ablauf der versäumten Ablieferungsfrist stellt. Für die zweite Aufgabe gelten dieselben Bestimmungen wie für die erste. Muß danach die Prüfung zum zweiten Male als nicht bestanden erachtet werden, so ist dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

Die angenommenen häuslichen Probearbeiten werden vom Oberprüfungsamte auf Antrag zurückgegeben, sobald fünf Jahre nach dem Schlusse des Jahres, in dem die Prüfung bestanden oder von ihrer Ablegung abgesehen ist, vergangen sind. Arbeiten, deren Rückgabe in der jährlich bekanntzumachenden Frist nicht beantragt wird, werden vernichtet. Nur in besonderen Fällen kann das Oberprüfungsamt Ausnahmen zulassen.

#### § 21.

Die drei Tage dauernde Bearbeitung von Aufgaben

unter Aufsicht (Klausur) soll dem Bauführer Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten in der Lösung kleinerer Aufgaben aus verschiedenen Gebieten seiner Fachrichtung zu zeigen.

In der Regel wird an jedem der drei Tage eine neue Aufgabe gestellt; es bleibt aber unbenommen, eine bereits allgemein gelöste Aufgabe am nächsten Tage in Einzelheiten weiter bearbeiten zu lassen.

#### § 22.

Die mündliche Prüfung dauert zwei Tage. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind:

##### A. Für das Hochbaufach.

###### 1. Ästhetische Durchbildung der Gebäude.

Anwendung der architektonischen Formenlehre auf äußere und innere Bauteile.

###### 2. Land- und Stadtbau.

Grundrissanordnungen, Konstruktion und Einrichtung der in diesem Gebiet fallenden Baulichkeiten, insbesondere der Gebäude der Staatsverwaltung. Anordnung städtischer Straßen und Plätze. Entwerfen von größeren auf diesem Gebiete vorkommenden Gesamtanlagen.

###### 3. Bautechnische Zweiggebiete.

Grundsätze der Bauhygiene. Die Wahl und Anordnung der Einzel- und der Zentralheizungen sowie der Lüftungsanlagen. Abortanlagen. Blitzableiter. Wasserversorgung. Entwässerung der Grundstücke. Einrichtung der Gebäude für Beleuchtung durch Gas und elektrisches Licht. Kenntnis der auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen zur Wasserhaltung, zu Gründungen sowie zum Befördern und Heben von Lasten.

###### 4. Geschichte der Baukunst.

Kenntnis der Geschichte der Baukunst des Mittelalters und der Renaissance, nicht nur in ihren wichtigeren Denkmälern, sondern auch in ihrer allgemeinen Entwicklung und ihrem Zusammenhange mit den vorausgehenden Kulturepochen. Für die mittelalterliche Baukunst kommen hauptsächlich Deutschland und Frankreich, für die Renaissance Deutschland und Italien in Betracht.

###### 5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbauverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Hochbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften und der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen.

Einrichtung der im Bereiche der Hochbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

Den Bauführern ist gestattet, das Gebiet zu bezeichnen, mit dem sie sich besonders beschäftigt haben. Doch müssen sie auch über die anderen Gebiete eine Übersicht besitzen.

##### B. Für das Wasser- und Straßenbaufach.

###### 1. Wasserbau und Wasserwirtschaft.

a) Grund-, Fluß-, Kanal- und Seebau, wasserbauliche Anlagen zur Förderung der Landeskultur und des Gewerbebetriebes einschließlich der praktischen, wirtschaftlichen und theoretischen Ermittlungen. Anordnung

der auf diesen Gebieten vorkommenden Gesamt- und Einzelanlagen einschließlich der dazu gehörigen Hochbauten. Anordnung der Rüstungen, Hilfsmaschinen und Umladevorrichtungen. Schiffahrtsbetrieb, soweit er für den Wasserbau erforderlich ist.

b) Eingehendere Kenntnis der hydrostatischen und hydrodynamischen Gesetze. Hydrometrische Arbeiten und Pegelwesen. Boden- und Pflanzenkunde, soweit sie für den Wasserbau und die Wasserwirtschaft notwendig ist.

###### 2. Städtischer Tiefbau und Eisenbahnbau.

Anordnung und bauliche Ausführung der Straßen innerhalb und außerhalb der Städte. Wasserbauliche Anlagen für öffentliche Wohlfahrtspflege, Wasserversorgung und Entwässerung der Städte einschließlich der erforderlichen Vorermittlungen. Allgemeine Anordnung der für Häfen und Umschlagsplätze erforderlichen Eisenbahnanlagen. Einrichtung und Konstruktion der dahin gehörigen Bauanlagen.

###### 3. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

###### 4. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis der Konstruktion und Leistungsberechnung der Motoren, der Maschinen zur Erd- und Wasserversorgung, zum Heben und Befördern von Lasten, der Einrichtung und Konstruktion der Wasserfahrzeuge sowie der Anordnung der Dynamomaschinen und der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen.

###### 5. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Wasserbauverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Wasserbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verdingung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

##### C. Für das Eisenbahnbau- und Straßenbau- und Straßenbau.

###### 1. Eisenbahn- und Straßenbau.

Bau- und Betriebsanlagen einschließlich der praktischen und theoretischen Ermittlungen, Anordnung größerer Gesamtanlagen mit Berücksichtigung der Signal- und Weichenicherungen. Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen. Kenntnis der elektrischen Block-, Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen. Herstellung und Befestigung von Straßen.

###### 2. Brückenbau.

Anordnung, Konstruktion und Berechnung von festen und beweglichen Brücken jeder Art und deren Ausführung.

###### 3. Eisenbahnhochbau.

Die üblichen Grundrissanordnungen, der Aufbau und die Einrichtung der im Gebiete des Eisenbahnbaues vor-

komenden Hochbauten einschließlich der Wasserversorgung und Wasserableitung sowie der Abortanlagen und die Anordnung der Heizung und Lüftung.

#### 4. Wasserbau.

Wasserversorgung und Wasserableitung, Gründungen, Uferbauten, Anlagen für Löß- und Ladeplätze, Bestimmung der Durchflußweite von Brücken.

#### 5. Maschinenkunde.

Allgemeine Kenntnis des Baues und der Leistungsfähigkeit der Dampfmaschinen und Dampfessel, der Dampfmaschinen, der Maschinen zur Wasserförderung, zum Heben und Befördern von Lasten und der Eisenbahnbetriebsmittel. Anordnung der Dynamomaschinen, Einrichtung der elektrischen Beleuchtungsanlagen.

#### 6. Verwaltung, Bau- und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Genaue Kenntnis der auf die Eisenbahnverwaltung bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften, der wesentlichsten baupolizeilichen Bestimmungen und der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

Einrichtung der im Bereiche der Eisenbahnbauverwaltung vorkommenden Kostenanschläge. Verbindung, Beaufsichtigung, Abnahme und Abrechnung der Arbeiten und Lieferungen. Buchführung und Bauleitung.

#### D. Für das Maschinenbaufach.

##### 1. Allgemeiner Maschinenbau.

Kolbendampfmaschinen und Dampfturbinen einschließlich der Dampfesselanlagen, Verbrennungsmaschinen einschließlich der Gaserzeuger, Bagger. Kenntnis der Eigenschaften der im Maschinenwesen gebräuchlichen Materialien.

##### 2. Anlegung und Betrieb von Werkstätten.

Anordnung, Ausrüstung und Betrieb der Eisenbahnwerkstätten und der Werkstätten zur Herstellung von Eisenbahnmateriale einschließlich der Hebeeinrichtungen und Werkzeugmaschinen, Be- und Entwässerung sowie der Beheizung und Beleuchtung.

##### Wohlfahrtseinrichtungen.

##### 3. Eisenbahnbetriebsmittel und Eisenbahnbetrieb.

Locomotiven, Personen-, Post-, Gepäck- und Güterwagen, Triebwagen, Eisenbahnfähren.

Kenntnis der Dienstvorschriften für die Bedienung und Unterhaltung der Betriebsmittel und ihre besonderen Einrichtungen; Kenntnis der wichtigsten, den Eisenbahnbau und Eisenbahnbetrieb betreffenden allgemeinen Bestimmungen.

##### 4. Maschinelle Bahnausrüstung.

Anlagen zur Wasserversorgung und Beleuchtung, Belüftungsanlagen, Ripper, feste und bewegliche Krane, Aufzüge, Brückenwagen, Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichen, Anordnung der Signal- und Stellwerksanlagen.

##### 5. Elektrotechnik.

Maschinen zur Erzeugung, Umformung und Verwendung elektrischer Arbeit; Aufspeicherung, Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit; elektrische Beleuchtung und

##### Kraftübertragung.

Elektrische Kraftwerke; elektrische Zugförderung auf Eisenbahnen und Kleinbahnen.

Allgemeine Kenntnis der elektrischen Telegraphen- und Fernsprechanlagen.

##### 6. Verwaltung und Geschäftsführung.

Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staatsbau- und Staatseisenbahnverwaltung im besonderen. Kenntnis der Buchführung im Werkstättenbetriebe und der wichtigsten, auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften. Kenntnis der wichtigsten, zum Schutze und zur Fürsorge für die Arbeiter erlassenen Gesetze.

##### § 23.

Wenn der Bauführer sich innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 20) zur weiteren Prüfung nicht meldet oder ohne triftige, von dem Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannte Gründe zu den Arbeiten unter Aufsicht oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint oder einen dieser beiden Teile der Prüfung unterbricht, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird eine Prüfung in ihrem sonst günstigen Verlaufe aus triftigen und vom Oberprüfungsamte als ausreichend anerkannten Gründen unterbrochen, so sind, wenn die Unterbrechung vor Beendigung der Arbeiten unter Aufsicht erfolgt, diese von neuem anzufertigen. Erfolgt die Unterbrechung während der mündlichen Prüfung, so ist nur diese, aber ganz zu wiederholen. Wird die Prüfung unterbrochen, selbst aus Gründen, die sonst für triftig gelten könnten, nachdem bereits in einem Prüfungsgegenstande das Urteil „ungenügend“ erteilt worden ist, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

##### § 24.

Das Oberprüfungsamt benachrichtigt den Bauführer von dem Ergebnis der Prüfung und erteilt ihm, wenn er sie bestanden hat, ein Zeugnis darüber.

##### § 25.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so können die Arbeiten unter Aufsicht und die mündliche Prüfung nur einmal und nicht vor drei Monaten wiederholt werden. Das Oberprüfungsamt bestimmt, in welchen Gegenständen die Prüfung ungenügend ausgefallen, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist, und ob die Wiederholung nach Ablauf von drei Monaten oder erst später stattfinden darf.

Die Meldung zur Wiederholung der Prüfung muß spätestens ein Jahr nach der Benachrichtigung über ihren ungünstigen Ausfall erfolgen.

Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist bei Mitteilung dieses Ergebnisses dem Bauführer zu eröffnen, daß er zur nochmaligen Ablegung der Staatsprüfung nicht mehr zugelassen werden könne und daher als aus dem Staatsdienste ausgeschieden gelte.

##### § 26.

Die Anwärter für den Staatsdienst werden nach bestandener Staatsprüfung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten zu Regierungsbaumeistern ernannt. Die

ohne Anwartschaft auf staatliche Anstellung zur Ausbildung zugelassenen Regierungsbauführer können nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten ebenfalls zu Regierungsbaumeistern ernannt werden und haben nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienste den Titel „Regierungsbaumeister a. D. (außer Dienst)“ zu führen. Soweit die Regierungsbauführer nicht zu Regierungsbaumeistern ernannt werden, haben sie auf Grund des Prüfungszeugnisses das Recht, sich staatlich geprüfte Baumeister zu nennen.

#### Schlussbestimmungen.

##### § 27.

Zur Verrichtung bei den unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (§ 19) werden dem Bauführer die für zulässig erachteten Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

Bauführer, die sich anderer Hilfsmittel bedienen, werden von dem Minister der öffentlichen Arbeiten je nach dem Grade des Verschuldens auf Zeit oder für immer von der Staatsprüfung ausgeschlossen. Dasselbe gilt von den Bauführern, deren Versicherung über die selbständige Anfertigung der Zeichnungen und Arbeiten nicht wahrheitsgemäß befunden wird.

##### § 28.

Die Bauführer, die im Laufe eines Jahres die Staatsprüfung am besten bestanden haben, können von dem Oberprüfungsamte zur Verleihung von Staatspreisen zu einer Studienreise empfohlen werden.

##### § 29.

Die Regierungsbaumeister werden in der Regel gleich nach ihrer Ernennung einem Chef der im § 5 bezeichneten Behörden überwiesen und haben jeder Anordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten in Beziehung auf ihre Verwendung im Staatsdienste Folge zu leisten.

Bis zur etatsmäßigen Anstellung werden die Regierungsbaumeister, soweit sich dazu Gelegenheit findet, entgeltlich beschäftigt; ein Anspruch auf dauernde entgeltliche Beschäftigung steht ihnen nicht zu. Ob und wann sie demnächst im Staatsdienste etatsmäßig angestellt werden, hängt — abgesehen von dem Vorhandensein freier Stellen — von ihrer Tüchtigkeit und guten Führung ab.

Zur Übernahme einer ihnen nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten angewiesenen Beschäftigung bedürfen die Regierungsbaumeister eines Urlaubs, für den sie die

ministerielle Genehmigung einzuholen haben.

Die Regierungsbaumeister werden außeretatsmäßig zunächst auf Widerruf angestellt und können, sofern sie sich als nicht geeignet für den Staatsdienst erweisen, durch Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und, soweit sie in andere Zweige der preussischen Staatsverwaltung übernommen sind, durch Verfügung des zuständigen Ministers aus dem Staatsdienste entlassen werden. Hierbei wird in jedem Falle bestimmt, ob mit der Entlassung das Recht zur Führung des Titels „Regierungsbaumeister“ verloren geht, oder ob der Titel mit dem Zusatz a. D. (außer Dienst) fortgeführt werden kann.

Nach Vollendung einer fünfjährigen Staatsdienstzeit seit dem Tage, von dem das Anstellungsdienstalter rechnet, kann die Unwiderrücklichkeit der Anstellung von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden. Diese Erklärung schließt die in dem Gesetz vom 24. August 1896, betreffend die Gewährung von Umzugskosten an Regierungsbaumeister — G. S. S. 173 — vorgesehene Eröffnung in sich. Die Regierungsbaumeister erlangen also mit der Erklärung die Pensionsberechtigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen einschließlich des Anspruchs ihrer Hinterbliebenen auf Witwen- und Waisengeld sowie das Recht auf den Bezug der gesetzlichen Umzugskosten bei Versetzungen und können nur noch im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienste entlassen werden.

Wünscht ein Regierungsbaumeister aus dem Staatsdienste auszuschcheiden, so hat er bei dem zuständigen Minister seine Entlassung nachzusuchen. Diese wird ihm mit dem Bedenken erteilt, daß er fortan dem Titel „Regierungsbaumeister“ den Zusatz „a. D.“ beizufügen habe.

##### § 30.

Diese Vorschriften treten vom 1. Oktober 1906 ab an die Stelle der Prüfungsvorschriften vom 1. Juli 1900. Letztere bleiben jedoch für die Regierungsbauführer in Kraft, die auf Grund der bei einem der Technischen Prüfungsämter in Aachen, Berlin oder Hannover abgelegten ersten Hauptprüfung zur Ausbildung und Ablegung der zweiten Hauptprüfung zugelassen sind.

Berlin, den 1. April 1906.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: von Budde.

### Anhang.

Muster zu dem im § 4 verlangten ärztlichen Zeugnisse:

#### Ärztliches Zeugnis

über den Gesundheitszustand des Diplomingenieurs des ..... baufaches  
aus ..... behufs Entscheidung der Frage  
über dessen körperliche Brauchbarkeit für den höheren ..... Staatsbaudienst  
Charakter und Name des Arztes) ..... technischen Staatsbahndienst, ausgestellt vom (Amts-  
in .....

1. a) Wie lange kennen Sie die Person?
- b) Haben Sie diese bereits früher längere Zeit behandelt und an welcher Krankheit?

- |   |  |
|---|--|
| <p>2. a) Hat der Untersuchte beim Militär gedient?<br/>Wenn nicht:</p> <p>b) Ist er der Ersatzreserve überwiesen und hierbei als übungspflichtig ausgewählt? Oder ist er dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen? Oder als dauernd untauglich zum Dienst und weshalb befunden? Oder ist die endgültige Entscheidung über die Militärdienstpflicht noch ausgesetzt?<br/>(Nach Angabe des Untersuchten.)</p>  |  |
| <p>3. Hat der Untersuchte bereits früher an einer erheblichen Krankheit oder Verletzung gelitten? An welcher? und in welcher Zeit?<br/>(Nach Angabe des Untersuchten.)</p>  |  |
| <p>4. a) Entspricht der Gesamteindruck dem angegebenen Alter von . . . Jahren?</p> <p>b) Und sind diesem die Körperkräfte angemessen?<br/>(Hierbei auch Angabe, ob die Brustorgane, Leber und Milz gesund sind, ob sich an den Gliedmaßen Mängel oder Gebrechen befinden, ob ein Sprachfehler oder Schreibkrampf vorhanden ist usw.)</p>  |  |
| <p>5. a) Ist das Hörvermögen ausreichend?</p> <p>b) Kann einer Unterhaltung, die ohne Anstrengung der Stimme geführt wird, mit abgewendetem Gesicht gefolgt werden.</p> <p>c) Kann eine tonlose, in leisester Art und ohne geringste Erhebung der Stimme gestellte Frage (sogenannte Flüstersprache) auf sieben oder wieviel Meter Entfernung verstanden werden?<br/>(Es ist hierbei zunächst die einfach abgewandte, sofern aber der zu Untersuchende sich schwerhörig zeigt, was anzugeben ist, die zugewandte Flüstersprache zu gebrauchen. Jedes Ohr ist für sich zu untersuchen und dabei das andere Ohr durch Baumwolle fest und sicher zu verstopfen. Es empfiehlt sich, die Probe zuerst auf Zahlen von 1—100 und nachher auf einzelne Wörter zu machen.)</p>         |  |
| <p>6. a) Ergibt die Prüfung der Sehschärfe:</p> <p>1. Ohne Glas auf jedem Auge mindestens <math>\frac{2}{3}</math> des von Snellen als Einheit (1) angenommenen Maßes?<br/>(Erfordernis für Diplomingenieure des Maschinenbaus, die demnächst im Staatsbahndienste angestellt zu werden wünschen.)</p> <p>2. Ohne oder mit Glas auf den einzelnen Augen mindestens <math>\frac{2}{3}</math> und <math>\frac{1}{3}</math> wie vor?<br/>(Erfordernis für Diplomingenieure des Eisenbahnbauwesens und des Wasser- und Straßenbauwesens.)</p> <p>b) Können Farben, namentlich rot und grün, unterschieden werden?*)</p> <p>c) Zeigen sich Spuren überstandener Augenkrankheiten?</p> <p>d) Sind Veränderungen des Gesichtsfeldes, Schielen oder Augenmuskellähmung vorhanden?</p> |  |

\*) Die Untersuchung auf Farbentüchtigkeit kann nach dem von Professor Dr. Nagel in Berlin vorgeschriebenen Verfahren mittels Farbtafeln erfolgen. Wird eine andere Art der Untersuchung angewandt, so ist diese anzugeben.



Der Untersuchte versichert hierdurch, die an ihn gestellten Fragen wahrheitsgetreu beantwortet und wissentlich nichts verschwiegen zu haben, was für die Beurteilung seines Gesundheitszustandes von Wichtigkeit ist. Zugleich erkennt er an, daß dieses ärztliche Zeugnis in das Eigentum der Staatsbauverwaltung übergeht, so daß ein Anspruch auf Rückgabe auch in dem Falle nicht besteht, wenn die Annahme des Untersuchten für den Staatsbaudienst abgelehnt wird.

den ten

(Unterschrift des Untersuchten.)

Daß ich vorstehendes Zeugnis meiner ärztlichen Überzeugung und Amtspflicht gemäß ausgestellt habe, versichere ich hiermit.

den ten

Der .....arzt.

(Unterschrift.)

Die Vergütung für die ärztliche Untersuchung und Bescheinigung hat der Bewerber zu tragen, dem dieses Zeugnis mit dem Siegel des Arztes verschlossen zu übergeben ist, nachdem er von Bermerk in Gegenwart des Arztes unterschrieben hat.

Die von beamteten Ärzten (Kreisarzt usw.) unter Beifügung des Amtscharakters ausgestellten Zeugnisse sind in Preußen als „amtliche Atteste in Privatsachen“ stempelpflichtig.

579. 624. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1905 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:				
von 1876/79.	von 1880.		von 1882.	
Lit. C. Nr. 28825 über 1000 M.	Lit. C. Nr. 127222 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 261989 über 300 M.	Lit. C. Nr. 288249 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 492061 über 300 M.
	Lit. C. Nr. 155958 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 281167 über 300 M.	Lit. C. Nr. 335450 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 598601 über 300 M.
	Lit. E. Nr. 147035 über 300 M.	Lit. E. Nr. 472468 über 300 M.	Lit. D. Nr. 247977 über 500 M.	

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:				
von 1883.	von 1884.		von 1885.	
Lit. D. Nr. 389144 über 500 M.	Lit. C. Nr. 485705 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 812116 über 300 M.	Lit. H. Nr. 36998 über 150 M.	Lit. E. Nr. 940568 über 300 M.
Lit. D. Nr. 468055 über 500 M.	Lit. C. Nr. 500501 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 826625 über 300 M.	Lit. H. Nr. 41386 über 150 M.	Lit. E. Nr. 942082 über 300 M.
Lit. F. Nr. 267549 über 200 M.	Lit. E. Nr. 810784 über 300 M.	Lit. E. Nr. 857380 über 300 M.		Lit. E. Nr. 942083 über 300 M.

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:				
von 1885.		von 1894.		
Lit. E. Nr. 974073 über 300 M.	Lit. E. Nr. 1114942 über 300 M.	Lit. H. Nr. 166767 über 150 M.	Lit. F. Nr. 375638 über 200 M.	Lit. F. Nr. 380201 über 200 M.
Lit. E. Nr. 1032481 über 300 M.	Lit. E. Nr. 1126838 über 300 M.		Lit. F. Nr. 376787 über 200 M.	Lit. F. Nr. 387672 über 200 M.
Lit. E. Nr. 1049955 über 300 M.	Lit. F. Nr. 369649 über 200 M.		Lit. F. Nr. 379405 über 200 M.	

II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:				
von 1885.		von 1886.		von 1887, 1888.
Lit. C. Nr. 8512 über 1000 M.	Lit. F. Nr. 6747 über 200 M.	Lit. C. Nr. 80433 über 1000 M.	Lit. C. Nr. 118059 über 1000 M.	Lit. E. Nr. 84478 über 300 M.
Lit. C. Nr. 31888 über 1000 M.	Lit. F. Nr. 11406 über 200 M.	Lit. E. Nr. 55443 über 300 M.	Lit. C. Nr. 122051 über 1000 M.	Lit. F. Nr. 61218 über 200 M.
Lit. D. Nr. 42033 über 500 M.			Lit. E. Nr. 84477 über 300 M.	Lit. F. Nr. 61219 über 200 M.
II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:				
von 1889.		von 1890.		
Lit. B. Nr. 105735 über 2000 M.	Lit. E. Nr. 298536 über 300 M.	Lit. D. Nr. 343682 über 500 M.	Lit. D. Nr. 417325 über 500 M.	Lit. E. Nr. 387678 über 300 M.
Lit. E. Nr. 298534 über 300 M.	Lit. E. Nr. 298537 über 300 M.	Lit. D. Nr. 343683 über 500 M.	Lit. E. Nr. 387676 über 300 M.	Lit. E. Nr. 387679 über 300 M.
Lit. E. Nr. 298535 über 300 M.		Lit. D. Nr. 343684 über 500 M.	Lit. E. Nr. 387677 über 300 M.	Lit. E. Nr. 387680 über 300 M.
II. Konsolidierte 3 1/2 prozentige Staatsanleihe:				III. Stammaktien der
von 1890.		von 1892, 1893, 1895.		Niederschlesisch-Mär-
Lit. E. Nr. 425372 über 300 M.	Lit. D. Nr. 554483 über 500 M.	Lit. E. Nr. 649893 über 300 M.	Lit. E. Nr. 660296 über 300 M.	fischen Eisenbahn.
Lit. F. Nr. 202941 über 200 M.	Lit. E. Nr. 649892 über 300 M.	Lit. E. Nr. 649894 über 300 M.		Nr. 53194 über 100 Tlr.
Berlin, den 3. April 1906.		(L. S.)		Königliche Kontrolle der Staatspapiere. Cramer, Haas, Rammow.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

580. 630. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 28. v. Mts. den bei dem Oberpräsidium hier beschäftigten Regierungsrat Dr. Schulz zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrats der Rheinprovinz auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten der Rheinprovinz ernannt.

Coblenz, den 6. Mai 1906. J.-Nr. 11288.

Ober-Präsident der Rheinprovinz.

581. 644. Mit Beginn des Schuljahres 1906 ist in Wipperfürth ein neues katholisches Schullehrer-Seminar errichtet worden.

Die Prüfung zur Aufnahme in den zunächst zu eröffnenden Unterkursus wird in der Zeit vom 28. bis 30. Mai ds. Js. in Wipperfürth stattfinden.

Zu dieser Prüfung werden katholische Bewerber zugelassen, welche bis zum Tage des Eintritts in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. Doch können von uns auch jüngere Bewerber zugelassen werden, sofern sie das 17. Lebensjahr in den ersten sechs Monaten nach dem Aufnahmetage erreichen und körperlich gehörig entwickelt sind. Ebenso können ältere Bewerber von uns zugelassen werden, wenn ihre Aufnahme in Rücksicht auf

ihre Persönlichkeit und ihre bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

Die Meldungen sind sofort an den Seminar-Direktor zu richten. Beizufügen sind:

1. der Geburtschein,
2. ein Impfschein und Wiederimpfschein, sowie ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestellt sein muß,
3. falls der Bewerber unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommt, ein Abgangszeugnis von dieser Anstalt, andernfalls ein von der Polizeibehörde des Wohnortes ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer der Ausbildung gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Bewerber, die auf ihre Meldung einen abweisenden Bescheid nicht erhalten, sind zu der Prüfung zugelassen und haben sich am Tage vor deren Beginn persönlich bei dem Seminar-Direktor zu melden.

Die nach der Prüfung zur Aufnahme bestimmten Bewerber haben unter Mitverpflichtung ihrer Väter oder deren Stellvertreter einen Schein auszustellen, durch den sie sich verpflichten, alle von der Anstalt in barem Gelde oder in geldwerten Leistungen empfangenen Unterstü-

zu erstatten und außerdem als Entgelt für den genoßenen Unterricht je dreißig Mark für jedes in der Anstalt zugebrachte Halbjahr zu zahlen,

1. wenn sie das Seminar vor Beendigung ihrer Ausbildung, ohne dazu durch Krankheit genötigt zu sein, freiwillig verlassen oder wegen mangelhafter Führung unfreiwillig entfernt werden sollten,

2. wenn sie sich während der ersten fünf Jahre nach Ablegung der ersten Lehrprüfung weigern sollten, die ihnen von der zuständigen Staatsbehörde zugewiesene Stelle im öffentlichen Schuldienste zu übernehmen.

Coblenz, den 12. Mai 1906. Nr. 12469.

Provinzial-Schulkollegium.

582. 615. Als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge sind dem Landkreise Grevenbroich die weiteren Nummern 8241 bis 8255 einschließlich überwiesen worden.

Ich bringe dies mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 21. September 1904 — Amtsblatt S. 328 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 8. Mai 1906. I. C. 4931.

Der Regierungs-Präsident.

583. 625. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 4. März 1904 (Amtsblatt S. 85), betr. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit im Barbier- und Friseurgewerbe, bestimme ich, daß fortan außer den Gemeinden der Bürgermeisterei Stoppenberg, für welche eine solche Bestimmung seit 1. Februar 1905 schon besteht, auch für alle übrigen Landgemeinden des Landkreises Essen dieselbe Regelung der Sonntagsruhe hinsichtlich der Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe eintritt, wie sie durch die vorerwähnte Bekanntmachung vom 4. März 1904 für die Städte festgesetzt ist.

Düsseldorf, den 12. Mai 1906. I. F. 2518.

Der Regierungs-Präsident.

584. 626. Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Erlaß vom 21. Februar 1906 B. O. 475 I. angeordnet, daß zugunsten der Diaspora-Fürsorge des Deutschen evangelischen Kirchenausschusses eine allgemeine Kirchenkollekte, sowie eine Kollekte in den evangelischen Haushaltungen durch kirchliche Organe abgehalten werde. Die Kirchenkollekte wird am 1. Pfingstfeiertage, dem 3. Juni d. Js. und die Kollekte in den evangelischen Haushaltungen unmittelbar in der Zeit nach dem Pfingstfest beginnend bis Ende September 1906 durch kirchliche Organe eingesammelt werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir die königlichen Kreisassen an, die ihnen zugehenden Erträge anzunehmen und an unsere Regierungshauptkasse abzuliefern.

Düsseldorf, den 10. Mai 1906. II. D. 2042.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

585. 627. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Korrespondenten Walter Kind in Düsseldorf, geboren am 5. Februar 1876 in Berlin,

die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Kind“ fortan den Namen „Ollig“ zu führen.

Düsseldorf, den 10. Mai 1906. I. Ca. 1896.

Der Regierungs-Präsident.

586. 634. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Sattler und Polsterer Ernst Lump in Ohlig, geboren am 24. Februar 1872 in Oberlangenbach und dessen Ehefrau Anna Elise Lump in Ohlig, geboren am 2. Juni 1877 in Elbing (Reg.-Bez. Danzig), sowie deren Kind Adele Lump in Ohlig, geboren am 4. Dezember 1899 daselbst, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Lump“ fortan den Namen „Ley“ zu führen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1906. I. Ca. 1943.

Der Regierungs-Präsident.

587. 631. Der kommissarische Kreistierarzt Heinrich Meyer in Wesel ist durch Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 27. vor. Mts. zum königlichen Kreistierarzt ernannt und ihm vom 1. Mai d. Js. ab endgültig die Kreistierarztstelle in Wesel übertragen worden.

Düsseldorf, den 12. Mai 1906. I. P. 1630.

Der Regierungs-Präsident.

588. 637. Der evangelischen Volksschule II in der Luisestraße zu Rheydt ist der Name „Luisehschule“ beigelegt worden.

Düsseldorf, den 13. Mai 1906. II. A. 4071.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

589. 639. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Robert Wilhelm Luchardt zu Oberhausen, geboren am 2. Oktober 1899 zu Oberhausen, die Genehmigung erteilt, an Stelle der Vornamen „Robert Wilhelm“ fortan die Vornamen „Robert Wilhelm Walter“ zu führen.

Düsseldorf, den 11. Mai 1906. I. Ca. 2084.

Der Regierungs-Präsident.

590. 642. In der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wird die Hauskollekte für bedürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten.

Düsseldorf, den 15. Mai 1906. II. D. 2136.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

591. 636. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Mai d. Js., J.-Nr. I. 3773/III. 3610, ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur Ernst Kuhlmann vom Dampfesselüberwachungsverein der Bechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen (Ruhr) das Recht zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unmittelfähig oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfesseln (Berechtigung I. Grades) erteilt worden.

Dortmund, den 12. Mai 1906. I. 6898.

Königliches Oberbergamt.

Nachweisung der Roggenmitteln-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns (I-VII) representing different regions and their respective wheat prices. Sub-headers include 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Zafer', and 'Zusammenfassend'. Each cell contains multiple numerical values representing prices at different times or locations.

Anmerkung I. Die Berechnung für die an Gruppen anzureichende Menge erfolgt gemäß Artikel II § 6 bei Befehl vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der Roggenmehl, welcher bei Befehl vom 20. September 08. bei Festsetzung der Durchschnittspreise werden die Preise der Hauptmehlarten beizulegen. Die in nachstehender Nachweisung aufgeführten Mittel sind Mittel der Roggenmehl, im Besonderen Mittel der Elb-Elb, im Besonderen Mittel der Elb-Elb und Mittel der Elb-Elb.

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat April 1906.

Table with 21 columns representing different districts and their wheat prices. Sub-headers include 'Stroh', 'Weizen', 'Roggen', 'Gerste', 'Zafer', and 'Zusammenfassend'. Each cell contains multiple numerical values representing prices at different times or locations.

Anmerkung II. Die Mittel betragen im Monat April 1906: 1 über Mittel 20 Pf., 1 über Mittel 20 Pf., 1 Apr. November 1 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 6 und 7 beigebenen Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 14. April 1906. I. G. 1897. Der Regierungs-Präsident.

### **Berordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

593. 629. Nachdem die in Bohwinkel am 21. März d. Js. vorgenommenen Wahlen zum Gesellenauschuss der Handwerkskammer im 8. Wahlbezirk für ungültig erklärt worden sind, weil sich ergeben hat, daß zwei Vertreter von Gesellenausschüssen an der Wahl teilgenommen haben, ohne hierzu berechtigt zu sein, ist bei der heute stattgehabten Neuwahl der Schreiner-Geselle Anton Meuer zu Elberfeld zum Mitgliede des Gesellenausschusses der Handwerkskammer zu Düsseldorf auf 3 Jahre und der Schneider-Geselle Heinrich Meyer zu Elberfeld zu dessen Ersatzmann gewählt worden.

Gemäß § 11 der Wahlordnung für die Handwerkskammer zu Düsseldorf wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen 4 Wochen bei dem Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf anzubringen sind.

Bohwinkel, den 11. Mai 1906. J.-Nr. VI. 8316.  
Der Wahlkommissar: zur Nieden, Königl. Landrat.

594. 635. In dem zum Kreise Solingen gehörigen Orte Neusrath (Niederrhein) tritt am 1. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit.

Zum Ortsbestellbezirk gehört neben Neusrath noch die Häusergruppe Köttingen.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugeteilt: Dückeburg, Hapelrath, Furth, Heide, Schulstraße, Birneburg, Hütte, Krecklenberg, South, Southenberg, Schelthofen, Hecke, Schnepprath, Rämpe, Hagelkreuz, Loch, Kolmar, Hausingen, Garliche und Mehlsbruch.

Im Verkehr zwischen den beiden Postorten Neusrath (Niederrhein) und Langenfeld (Nl.) findet die Ortstaxe Anwendung.

Kaiserliche Ober-Postdirektion Düsseldorf.

### **Personal-Nachrichten.**

595. 619. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Großkaufmann Karl Friederichs in Mexiko den Roten Adlerorden vierter Klasse, dem badischen Staatsangehörigen Nationalsekretär der deutschen Jünglingsbündnisse Hermann Helbing in Barmen den Königlichen Kronenorden vierter Klasse, dem Schreiner Karl Korte, dem Sattlermeister Adolf Rosenstengel und dem Althändler Gottfried Meyer, sämtlich zu Barmen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

596. 621. Seine Majestät der Kaiser und König haben

die Gnade gehabt, dem Landwirt Matthias Leurs in Iffum, Kreis Geldern, anlässlich der am 5. Mai d. Js. stattgehabten Vollendung seines hundertsten Lebensjahres eine in der königlichen Porzellanmanufaktur hergestellte Tasse mit Allerhöchstherrm Porträtbildnisse zu verleihen.

597. 623. Dem Apotheker Dr. Josef Tils aus Honnef ist die Konzession zu Übernahme der von dem Apotheker Hieronymus in Crefeld gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

598. 641. Dem Apotheker Herrn Josef Meising aus Giesentkirchen ist die Konzession zur Übernahme der von dem Apotheker Herrn Dr. Josef Tils in Giesentkirchen gekauften Apotheke daselbst erteilt worden.

599. 640. Rechtsanwalt Nicken zu Neuß ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des dortigen Kreisgewerbe- und Kreis Kaufmannsgerichts gewählt worden.

600. 617. Zu Ortschulinspektoren sind ernannt worden die Pfarrer Muisers zu Eyll, Kreis Moers, für die katholische Volksschule in Rayen und Keimes zu Deloven, Kreis Grevenbroich, für die katholische Volksschule zu Deelen (Deloven).

601. 616. Gerichtsassessor Remy aus Cleve ist zum Amtsrichter in Neuß ernannt.

Mit Verwaltung einer Richterstelle sind beauftragt: Landgerichtsrat Dr. Reiffenheim aus Cleve beim Oberlandesgericht in Köln, Gerichtsassessor Dr. Kleefeld aus Moers beim Landgerichte in Cleve, Gerichtsassessor Johannes Fischer aus Cleve beim Amtsgericht in Boch, Gerichtsassessor Wilhelm Fischer aus Kempen beim Amtsgericht in Moers, Gerichtsassessor Rhembord aus Cleve beim Amtsgericht in Rheydt.

Actuar Scherer aus Moers ist zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Düren ernannt. Gerichtsschreiber-Gehülfe Schmidt aus Trier ist an das Amtsgericht in Lobberich versetzt. Justizanwärter Georgi aus Cleve ist beauftragt, beim Amtsgerichte in Rheydt im Gerichtsschreiberdienste Aushilfe zu leisten. Hilfsgerichtsdienner Weber aus Elberfeld ist zum Gerichtsdienner bei dem Landgerichte in Cleve ernannt.

602. 628. Vom 1. Juni 1906 ab sind zu Amtsrichtern in Barmen ernannt die Gerichtsassessoren Dr. Frings in Düren und Almenröder in Höchst; Gerichtsassessor Hirsch in Köln ist vom 1. Juni 1906 ab zum Amtsrichter in Elberfeld ernannt; Gerichtsassessor Dr. Feldner in Essen ist vom 1. Juni 1906 ab zum Amtsrichter in Solingen ernannt; Hilfsgerichtsdienner Weber beim Amtsgericht Elberfeld ist vom 1. Juni 1906 ab zum Gerichtsdienner beim Landgerichte in Cleve ernannt.

Berichtigung zu Stüd 18. Auf Seite 209 Spalte 1 Zeile 15 von oben muß es statt III. und VI. heißen III und IV

Diejenigen Bekanntmachungen, welche in das am Samstag den 26. Mai cr. erscheinende Amtsblatt nebst Anzeiger aufgenommen werden sollen, müssen bis spätestens Mittwoch den 23. Mai cr., mittags 12 Uhr, bei der Redaktion eingegangen sein.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 112, 113, 114, 115, 116 und 117.

Redigiert im Bureau der königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.



